

- wesentliche technische und ökonomische Parameter,
- Investitionsaufwand (Bau, Ausrüstungen und Sonstiges) mit Angabe und Begründung der Toleranzen,
- voraussichtliche Importe, getrennt nach sozialistischem Wirtschaftsgebiet (SW) und nichtsozialistischem Wirtschaftsgebiet (NSW),
- Arbeitskräftebedarf und Schichtregime,
- die zur Lösung der Investitionsaufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstungen im Bereich des GAN und der HAN, die noch im Forschungs- und Entwicklungsstadium sind,
- Realisierungszeit,
- Aufgaben, die sich in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie im Territorium zur Sicherung der Lösungsvariante ergeben.

(4) Auf Forderung der GAN bzw. HAN sind deren Kooperationspartner verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Studien und Lösungsvarianten mitzuarbeiten und für ihren Liefer- und Leistungsumfang ein Informationsangebot abzugeben. Dazu sind vom GAN bzw. HAN spezifische Aufgabenstellungen vorzugeben.

(5) GAN bzw. HAN haben auf Forderung des Investitionsauftraggebers ihr Informationsangebot zu vertheidigen.

§ 6.

Pflichten und Rechte der GAN und HAN bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung

(1) Die GAN und BAN sind verpflichtet, bei der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung mitzuwirken. Die Mitwirkung erstreckt sich vor allem auf die Abgabe eines verbindlichen Angebots. Grundlage für das verbindliche Angebot sind die mit der Investitionsvoraussetzung festgelegten und durch den Investitionsauftraggeber vorgegebenden technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie notwendige vorhabenspezifische Angaben.

(2) Das verbindliche Angebot des GAN hat insbesondere zu enthalten:

- die Kurzcharakteristik des Vorhabens (bautechnische und technologische Grundkonzeption) mit Nachweis der Notwendigkeit der vorgesehenen Flächen und Kapazitäten,
- die garantierten technischen und ökonomischen Parameter,
- die Aufgliederung des Vorhabens in nutzungsfähige Teilvorhaben und Objekte,
- den mit den Kooperationspartnern abgestimmten komplexen Netzplan für die weitere Projektierung und Errichtung des Vorhabens,
- die Lieferungen und Leistungen, die zur Realisierung des Vorhabens bei sparsamstem Einsatz materieller und finanzieller Fonds notwendig sind,
- die Importe, getrennt nach SW und NSW,
- das verbindliche Preisangebot für den Liefer- und Leistungsumfang mit gesondertem Ausweis des Preisanteils, der sich aus zusätzlichen Forderungen der Investitionsauftraggeber ergibt, die über die festgelegten Prinzipien zur Auslegung der Anlagen hinausgehen, einschließlich eines Vorschlages für Abschlagzahlungen,
- die Konzeption für die Bau- und Montagetechnologien und die Baustelleneinrichtung,
- die Konzeption zur Inbetriebnahme der Anlagen einschließlich der Termine für Probe- und Dauerbetrieb,

- die Leitungsorganisation für die Durchführung des Vorhabens mit exakter Abgrenzung der Verantwortung zwischen Investitionsauftraggeber, GAN und HAN und den örtlichen Staatsorganen,
- die Konzeption der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Bau- und Montearbeiter, einschließlich Vorschläge für die im Territorium zu schaffenden Bedingungen.

(3) Die HAN erarbeiten ein verbindliches Angebot für ihren Liefer- und Leistungsumfang mit entsprechendem Inhalt für den GAN bzw. für den Investitionsauftraggeber. Gleiches gilt auf Forderung für die Kooperationspartner der HAN.

(4) Die GAN und HAN haben das verbindliche Preisangebot, entsprechend der vom Investitionsauftraggeber bestätigten Objektliste, für jedes Objekt nach Bau, Ausrüstungen und sonstigen Leistungen sowie nach nutzungsfähigen Teilvorhaben prüffähig zu gliedern. GAN und HAN sind verpflichtet, dem Investitionsauftraggeber auf Anforderung Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu gewähren und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(5) Die GAN bzw. HAN und die Investitionsauftraggeber haben alle Fragen zum verbindlichen Angebot, insbesondere zum verbindlichen Preisangebot, vor der Grundsatzentscheidung zu klären.

Pflichten und Rechte der GAN und HAN bei der Durchführung von Investitionen

§ 7

(1) Der GAN hat die Durchführung des Investitionsvorhabens einheitlich zu leiten. GAN und HAN sind verpflichtet, die mit der Grundsatzentscheidung getroffenen Festlegungen durchzusetzen.

(2) Der GAN hat die Ausführungsprojekte seiner Kooperationspartner zu koordinieren und dabei die Anforderungen an die technische Sicherheit, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den Umweltschutz durchzusetzen. Der GAN erarbeitet gemeinsam mit seinen HAN und anderen Kooperationspartnern die bau- und Montagetechnologischen Projekte und legt darin den zu erreichenden Vorfertigungs- und Komplettierungsgrad, den erforderlichen Umfang der Konservierung und des Korrosionsschutzes von Anlagenteilen und Ausrüstungen im Herstellerwerk und die Auslastung der auf der Baustelle eingesetzten produktivitätsbestimmenden Technik fest.

(3) Der GAN ist für eine den Erfordernissen der Investition entsprechenden Baustelleneinrichtung verantwortlich. Zur Erreichung eines niedrigen Aufwandes schließt er mit dem Investitionsauftraggeber bzw. mit örtlichen Staatsorganen Verträge über die Nutzung vorhandener oder im Zuge der Investition zu errichtender Einrichtungen ab.

(4) Der GAN hat die ständige Funktionstüchtigkeit der baustellengebundenen Versorgungs- und Verkehrsnetze zu gewährleisten.

(5) Der GAN hat auf Anforderung des Investitionsauftraggebers Bedienungs-, Instandhaltungs- und Leitpersonal in die Prozeßabläufe der Projektierung und der Montage einzubeziehen, für die künftige Tätigkeit zu qualifizieren und mit den Anlagen und Gebäuden vertraut zu machen.

§ 8

(1) Die einheitliche Leitung des GAN ist durch den Einsatz eines verantwortlichen Baustellenleiters zu sichern. Der GAN organisiert die Kontrolle der planmäßigen Durchführung des Vorhabens durch ein einheitliches Rapport-, Berichts- und Dispatchersystem.